

INHALT

Dienstvereinbarung über Regelungen zur Organisation und Förderung von Fort- und Weiterbildung für die Zielgruppen des Landesinstituts für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI) an staatlichen Schulen in Hamburg	51
Annahme von Belohnungen oder Geschenken	54
Fehlerberichtigung zum Beitrag: Vorschulklassenangebot für das Schuljahr 2012/2013 ...	54
Erlöschen der staatlichen Genehmigungen für die Altenpflegeschule und die Berufsschule für Gesundheits- und Pflegeassistenz der Fortbildungsakademie der Wirtschaft (FAW) gGmbH	54
Informationen zur Neuregelung der Entgelte für Tarifbeschäftigte im Bereich der TdL zum 1. Januar 2012 / Zweite Tranche der Tarifeinigung aus März 2010	55
Vereinbarung über die Abgeltung unterrichtlicher Tätigkeiten durch nebenamtliche, nebenberufliche oder teilzeitbeschäftigte Lehrer (Vereinbarung-Unterrichtsvergütung)	56
Jährliche Sonderzahlung sowie Besoldungs- und Versorgungsanpassung 2012/2012	58

Die Personalabteilung gibt bekannt:

Dienstvereinbarung über Regelungen zur Organisation und Förderung von Fort- und Weiterbildung für die Zielgruppen des Landesinstituts für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI) an staatlichen Schulen in Hamburg

Zwischen der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB), dem Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI) und dem Gesamtpersonalrat (GPR) wird folgende Dienstvereinbarung abgeschlossen:

Präambel

Im Hamburgischen Schulgesetz (HmbSG) vom 16. April 1997, zuletzt geändert am 21. September 2010 (HmbGVBl. S. 551) ist in § 88 Absatz 4 Satz 1 HmbSG die Verpflichtung der Lehrerinnen und Lehrer, sich zur Erhaltung und weiteren Entwicklung ihrer Unterrichts- und Erziehungsfähigkeit fortzubilden, festgeschrieben.

Gemäß § 88 Absatz 4 Satz 2 HmbSG unterstützt die Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) die Fortbildung durch entsprechende Angebote. Sie schließt mit dem Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI) zu diesem Zweck regelmäßig eine Ziel- und Leistungsvereinbarung über zu erbringende Fort- und Weiterbildungsleistungen.

Die Unterzeichnenden sind sich einig in dem Auftrag des Landesinstituts, den Schulen und den Zielgruppen des LI im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel

sowie der organisatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen Fort- und Weiterbildung anzubieten.

Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen zum Erhalt und zum Ausbau der beruflichen Qualifikation ist für Lehrkräfte sowie das weitere pädagogische Personal¹ an staatlichen Schulen im Grundsatz kostenfrei.

Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen gem. § 88 HmbSG sowie die dafür erforderlichen zusätzlichen Wegezeiten sind, soweit sie einen Ortswechsel an einem Tag erforderlich machen, im Rahmen der Fortbildungsverpflichtung (30 Std. Allgemeinbildende Schulen, 45 Stunden Berufliche Schulen) auf die Jahresarbeitszeit der Lehrkräfte anzurechnen (vgl. Anlage, Ziff. 3).²

Die Qualität der Fort- und Weiterbildung ist sicherzustellen. Das Angebot des LI – einschließlich von durch das LI beauftragter Personen – ist zu evaluieren und kriteriengeleitet zu überprüfen.

Der Gesamtpersonalrat ist über das Ergebnis der Evaluation und ggf. daraus resultierenden Folgerungen mindestens einmal jährlich zu informieren.

¹ Der Begriff „weiteres pädagogisches Personal“ umfasst u. a. auch das pädagogisch-therapeutische Personal.

² Auf das weitere pädagogische Personal, das nicht der Lehrkräfte-Arbeitszeit-Verordnung unterliegt, sind die in dieser Dienstvereinbarung getroffenen Wegezeitregelungen entsprechend anzuwenden.

§ 1 Gegenstand und Ziel

- (1) Gegenstand der DV ist jegliche Art der Fort- und Weiterbildung des LI und seiner Abteilungen für die Zielgruppen des LI an Schulen sowie Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, die das LI verantwortet (z. B. über die Agentur vermittelte Angebote).
- (2) Ziel der DV ist die Vereinbarung von Verfahren, welche die Rechte und Belange aller Beteiligten unter Berücksichtigung bildungspolitischer Erfordernisse wahren und kurze und effektive Informationswege sichern. Dabei ist anzustreben, die Beschäftigten und die Schulen sowie ggf. andere Dienststellen in den Prozess der Weiterentwicklung der Fortbildungsangebote einzubeziehen.
- (3) Die Anlage (Kriterien für die Eigenbeteiligung/ Anrechnung von Wegezeiten) ist Bestandteil dieser Dienstvereinbarung.

§ 2 Qualifizierte Mitwirkung

Das LI beteiligt den Gesamtpersonalrat bei der Gestaltung der inhaltlichen Schwerpunkte und der Aufstellung des Jahresprogramms. Die Mitbestimmungsrechte des Gesamtpersonalrates nach § 87 Absatz 1 Nr. 18 HmbPersVG sind zu beachten. In diesem Rahmen wird die Einhaltung der Kostenfreiheit für die Teilnehmenden an berufsbezogenen Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen überprüft.

Das LI stellt dem Gesamtpersonalrat rechtzeitig die inhaltlichen Schwerpunkte der Fortbildung und der Aufstellung des Jahresprogramms vor und begründet die Schwerpunkte.

§ 3 Mitbestimmung

Die Mitbestimmung der Personalräte erstreckt sich gemäß § 87 Absatz 1 Nr. 19 HmbPersVG auf die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den einzelnen Veranstaltungen der Fort- und Weiterbildungen.

- Die schulischen Personalräte sind in der Mitbestimmung bei der Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der betreffenden Schule und werden über die Anrechnung der Arbeitszeiten im Rahmen der Dienststellengespräche informiert (vgl. Anlage).
- Der Gesamtpersonalrat ist in der Mitbestimmung bei der Findung und Einhaltung der Kriterien für die Auswahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern, wenn
 - mehr Teilnehmeranmeldungen aus unterschiedlichen Schulen vorliegen als Plätze vorhanden sind und
 - bei Schulbewerbungen um Fortbildungs- und Weiterbildungsplätze eine Auswahl unter den Schulen getroffen werden soll.

§ 4 Verfahren

- (1) Die Vertragspartner werden sich bei der Umsetzung dieser Dienstvereinbarung gegenseitig rechtzeitig und umfassend informieren.
- (2) Jeder Vertragspartner wird für seinen Aufgabenbereich mindestens eine Person als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner benennen.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Die Dienstvereinbarung tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Die Kündigung der Vereinbarung bedarf der Schriftform. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Schuljahres gekündigt werden, im Fall der Kündigung bleibt sie wirksam, bis sie durch eine neue Dienstvereinbarung ersetzt wird.

Anlage:

- Kriterien für finanzielle Eigenbeteiligung / Erläuterung zur Wegezeitenanrechnung

Hamburg, den 25. November 2011

Für die Dienststelle
gez. Dr. Alpheis

Für das Amt B
gez. Rosenboom

Für das LI
gez. Prof. Dr. Keuffer

Für den Gesamtpersonalrat
gez. Tretow

Für das HIBB
gez. Schulz

Anlage zur Dienstvereinbarung über Regelungen zur Organisation und Förderung von Fort- und Weiterbildung für die Zielgruppen des Landesinstituts für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI) an staatlichen Schulen in Hamburg

1. Grundsätze

1.1 Entgeltfreie Grundversorgung

Das LI stellt im Rahmen seines Aufgabenbereichs grundsätzlich die dienstliche, berufsbezogene Fort- und Weiterbildung kostenfrei für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Verfügung. Dies gilt auch für Grundlagen-Veranstaltungen zur Qualifizierung fachfremd Unterrichtender im Sinne der fachlichen Bildungspläne und des jeweiligen Schulprofils.

Zur entgeltfreien Fort- und Weiterbildung, die dienstliche, berufsbezogene Fort- und Weiterbildung vermittelt, gehören insbesondere auch:

- Pflichtveranstaltungen, insbesondere zu Fragen des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit sowie der Gesundheitsprävention,
- Veranstaltungen auf Grund eines spezifischen schulischen Auftrags der zuständigen Schulaufsicht,
- Pädagogische Jahreskonferenzen (durchgeführt von LI-Mitarbeitern),
- fachdidaktische und fachmethodische Veranstaltungen,
- Veranstaltungen auf Grund besonderer fachlicher und didaktisch-methodischer Veränderungen,
- Eingangs- und Entwicklungsphasen von Schulbegleitung und Schulberatung im Rahmen des Regelangebots und
- dienstlich veranlasste Fortbildung im Rahmen von Personalentwicklung.

Anfallende Materialkosten für besondere Verbrauchsgüter (z. B. für Material, das als Werk anschließend in das Eigentum der Teilnehmerinnen und Teilnehmer übergeht) können von den Teilnehmenden der jeweiligen Veranstaltung erhoben werden.

Die Übernahme zusätzlicher Kosten durch die Teilnehmer kann nicht angewiesen werden.

1.2 Veranstaltungen mit Teilnehmerbeiträgen

Das LI kann bei Veranstaltungen, die nicht unter 1.1. fallen, Teilnehmerbeiträge erheben. Teilnehmerbeiträge fallen an z. B. bei:

- Kosten für An- und Abreise bei auswärtigen Veranstaltungen,
- Kosten für Verpflegung bei auswärtigen Veranstaltungen und
- Kosten für die Unterkunft am Seminarort, wenn nicht Räumlichkeiten des LI genutzt werden.

Diese Kosten, die vom LI in voller Höhe an die Leistungserbringer zu entrichten sind und die nicht als zusätzliche Mittel in das LI fließen, können entsprechend der langjährigen Praxis bei allen Seminaren den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der jeweiligen Veranstaltung anteilig in Rechnung gestellt werden.

Für höchstens 5 % aller Fortbildungsveranstaltungen dürfen Teilnehmerbeiträge dieser Art erhoben werden.

Diese Kosten müssen in der Ausschreibung der Veranstaltung ausgewiesen werden. Abweichungen sind nur in Absprache mit dem Gesamtpersonalrat möglich.

Kosten, die anteilig beim Einsatz von hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (des Landesinstitutes und aus hamburgischen Schulen) für Seminarleitung, Beratung, Moderation anfallen, sowie logistische und fixe Kosten (insbesondere Verwaltungs- und Raumkosten) werden bei der Bemessung der Teilnehmerbeiträge nicht erhoben.

Für Referendarinnen und Referendare ist die Teilnahme entgeltfrei.

2. Verfahren

Die Entscheidung über die Erhebung von Teilnehmerbeiträgen für eine Veranstaltung wird vom LI nach Maßgabe der Kriterien dieser Dienstvereinbarung getroffen.

Die geplanten Veranstaltungen mit Teilnehmerbeiträgen werden mit dem Gesamtpersonalrat vorher abgestimmt.

Das LI erläutert bei Bedarf im Rahmen der jährlichen Abstimmung mit dem Gesamtpersonalrat anhand des Ergebnisses für das vorhergehende Schuljahr die Grundlagen der Planung für das kommende Schuljahr.

3. Anrechnung der Wegezeiten

Die Wegezeiten werden angerechnet, wenn die Fahrten an einem Tag als „zusätzliche“ Fahrten entstehen. Die Anfahrtszeiten zum ersten Dienstort und die Abfahrtszeiten vom letzten Dienstort sind nicht anrechenbar. Zusätzliche Fahrtzeiten sind im Rahmen der Zeiten für dienstliche Fortbildungsverpflichtung (30 Std. Allgemeinbildende Schulen, 45 Stunden Berufliche Schulen) abzurechnen.

Die Wegezeit wird auf der Basis der Berechnung der Wegezeiten im öffentlichen Nahverkehr ermittelt (Geofox). Als Dienstort ist Hamburg anzusehen.